

Ausländer haben, wenn der Richter es für nöthig erachtet, einen solchen auf Behn Ihte. Conv. hoch, baar, durch Bürgen oder Pfand zu bestellen, in sofern sie nicht das Armenrecht gewinnen.

13.

Fristen.

An die Stelle der im ordentlichen Prozesse bestimmten Fristen treten längstens vierzehntägige Fristen, deren Versäumniß die angedrohten Rechtsnachtheile eben so gut zur Folge hat, als die Nichterobachtung einer im Ordinar-Prozesse bestimmten Sächsischen Frist.

Alle Fristen und Termine sind peremptorisch, und dürfen von jedem Streittheile, nach genauer Angabe der Gründe, nur einmal ausgenommen und bezüglich verlängert werden.

14.

Richterliche Prozeßleitung und Verantwortlichkeit.

Der Richter ist für die formelle Gefegmäßigkeit des Verfahrens verantwortlich. Er hat die Partelen über die statthaften Anträge, über die zu deren Begründung vorgeschriebenen Erfordernisse, und über die angedrohten Rechtsnachtheile in jedem einzelnen Abschnitte des Verfahrens zu belehren.

Bei den Landescollegien trifft diese Verantwortlichkeit und Obliegenheit dem Secretair, welcher die Klage zu Protokoll aufgenommen hat.

15.

Bei lückenhaften, undeutlichen Vorträgen hat der Richter in jeder Lage des Processes das Recht und die Obliegenheit, zweckdienliche Fragen mündlich oder schriftlich an die betreffenden Streittheile zu richten, mit der Androhung, daß bei unterbleibender Antwort innerhalb der zu bestimmenden Frist dasjenige für wahr angenommen werden solle, was dem Interesse des Befragten entgegengesetzt ist.

16.

Wechsel des Verfahrens.

Wenn im Laufe eines anhängigen Processes der Streitgegenstand sich ändert; und entweder aus einer Sache, welche dem Klagegegenstande nach anfänglich unter die wichtigen gehörte, in der Folge eine geringfügige wird, oder umgekehrt eine anfänglich minderwichtige in eine bedeutende sich umwandelt, so ist auch die Proceßart und das Verfahren zu wechseln.